**Checkliste: Geringfügige Beschäftigung - Zusammenrechnung**

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Was ist zu beachten?** |
| **Arbeitslosenversicherung** | * Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III
* Keine Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungen
 |
| **Kranken- und Pflegeversicherung** | * Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen

Voraussetzung:es wird Versicherungspflicht begründet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V)* Ausnahme:
* eine einzige geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung
* Nebenjob bei anderem Arbeitgeber
 |
| **Rentenversicherung** | * Zusammenrechnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI

Voraussetzung:Versicherungspflicht der* nicht geringfügigen Beschäftigung oder
* nicht geringfügigen selbstständigen Beschäftigung
 |
| **Unfallversicherung** | * Versicherung von Gesetzes wegen
* Beiträge durch Arbeitgeber
 |
| **Weitere Neuregelungen** | * Beginn der Versicherungspflicht:

mit Tag der Bekanntgabe der Feststellung der Versicherungspflicht durch Einzugsstelle oder Träger der Rentenversicherung(§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV)* Keine rückwirkende Veranlagung für geringfügige Mehrfachbeschäftigungen
* Anwendung Arbeitsrechtlicher Mittel gegen Arbeitnehmer, die Mehrfachbeschäftigung nicht angeben
* Wiederherstellung des Zuflussprinzips bei Einmalzahlungen

(§ 22 Abs. 1 SGB IV)Nur tatsächlich gewährte, nicht aber fiktive Einmalzahlungen erhöhen das Arbeitsentgelt und können Versicherungspflicht auslösen |